Entscheidungen

Verfahrensrecht

StPO § 140 Abs. 2

Bestehen Gründe, die Zweifel an der Fähigkeit des Angeklagten begründen, sich interessengerecht zu verteidigen, liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung auch dann vor, wenn eine ursprünglich angeordnete Betreuung aufgehoben ist (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 23.4.2024 – 29 Qs 954 Js 86381/23 (27/24) (AG Quedlinburg)

I. Die StA ... hat am 6.11.2023 gegen den Angeschuldigten Anklage erhoben ...

Am 22.11.2023 beantragte der Verteidiger des Angeschuldigten seine Beiordnung als Pflichtverteidiger und führte zur Begründung den Umstand aus, dass der Angeschuldigte unter amtlicher Betreuung stehe.

Ausweislich des psychiatrischen Gutachtens der Dipl. med. HS, ... welches diese unter dem 12.11.2022 im Auftrag des AG ... erstattete, liegt bei dem Angeschuldigten eine seelische Behinderung ... vor. In Anbetracht der gezeigten Symptomatik und der weiteren Prognose sei der Angeschuldigte nicht in der Lage, die Angelegenheiten der Vermögenssorge, der Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und der Krankenkasse, der Vertretung in Wohnungsangelegenheiten, der Geltendmachung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, der Hilfe im Insolvenzverfahren sowie der Gesundheitssorge selbst zu besorgen. Ständige Hilfe sei bei der Bewältigung der Aufgaben des täglichen Lebens erforderlich. Der Angeschuldigte sei nicht in der Lage, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Beeinträchtigung zu bilden, sei aber in der Lage, nach seinen gewonnenen Erkenntnissen zu handeln.

Mit Beschluss vom 22.11.2022 ... bestellte das AG ... dem Angeschuldigten eine Betreuerin für die Aufgabenkreise Sorge für die Gesundheit, Vermögenssorge, Durchsetzung sozialer Leistungen und Wohnungsangelegenheiten. ... [Mit] Beschluss vom 19.12.2023 ... [hob das AG] die Betreuung des Angeschuldigten auf. ...

Mit Entscheidung vom 19.2.2024 ... wies das AG ... den Antrag auf Bestellung des Verteidigers des Angeschuldigten zum Pflichtverteidiger zurück. ...

... [Der] Verteidiger des Angeschuldigten [hat] in dessen Namen sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des AG ... ein[gelegt]. ...

II. Die sofortige Beschwerde ... ist gem. § 142 Abs. 7 S. 1 StPO i.V.m.§ 311 StPO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Das AG ... hat die Bestellung von Rechtsanwalt F zum Pflichtverteidiger des Angeschuldigten zu Unrecht abgelehnt, weil die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO vorliegen. Es ist ersichtlich, dass sich der Angeschuldigte nicht selbst verteidigen kann, weshalb die Beiordnung eines Pflichtverteidigers geboten ist.

Gem. § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung auch dann vor, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Die Unfähigkeit der Selbstverteidigung richtet sich dabei nach der individuellen Schutzbedürftigkeit, wobei im Wege einer Gesamtwürdigung die persönlichen Fähigkeiten und der Gesundheitszustand des Beschuldigten sowie die sonstigen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind (Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 140 Rn 30). Die Verteidigung ist vor diesem Hintergrund notwendig, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte seine Interessen selbst wahren und innerund außerhalb der Hauptverhandlung alle zur Verteidigung erforderlichen Handlungen selbst vornehmen kann; eine bestehende Betreuung kann dabei einen Anhaltspunkt für die Unfähigkeit der Selbstverteidigung bilden (Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, § 140 Rn 47, 49).

Ausweislich des psychiatrischen Gutachtens der Dipl. med. HS ... liegt bei dem Angeschuldigten eine seelische Behinderung ... vor. Nach der Bewertung der Ärztin hindere diese Störung die Fähigkeit des Angeschuldigten, seine Angelegenheiten in Bezug auf die Vermögenssorge, die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und der Krankenkasse, die Vertretung in Wohnungsangelegenheiten, die Geltendmachung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, die Hilfe im Insolvenzverfahren sowie die Gesundheitssorge selbst zu besorgen. Der Angeschuldigte benötige darüber hinaus ständige Hilfe bei der Bewältigung der Aufgaben des täglichen Lebens und sei nicht in der Lage, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Beeinträchtigung zu bilden, auch wenn er in der Lage sei, nach seinen gewonnenen Erkenntnissen zu handeln.

Diese fachärztliche Bewertung zugrunde gelegt bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der Angeschuldigte in der Lage ist, sich in dem Strafverfahren seinen Interessen entsprechend zu verhalten und sich selbst zu verteidigen. Wenn schon alltägliche Aufgaben die Unterstützung durch Dritte erfordern, so gilt dies erst recht für die zur Strafverteidigung erforderlichen Handlungen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die am 22.11.2022 angeordnete Betreuung ... aufgehoben wurde. Denn die Aufhebung der Betreuung erfolgte vor dem Hintergrund, dass es in Anbetracht des beleidigenden und verleumdenden Verhaltens des Angeschuldigten niemandem zumutbar sei, die Betreuung des Angeschuldigten zu über-

nehmen. Wie der Verteidiger des Angeschuldigten zu Recht ausführt, sind Anhaltspunkte dafür, dass sich die der Betreuerbestellung zugrunde liegenden Umstände in der Weise geändert haben, dass eine Betreuung des Angeschuldigten nicht mehr für notwendig erachtet werde, nicht ersichtlich. Die Zweifel an der Fähigkeit des Angeschuldigten, sich im Strafverfahren selbst zu verteidigen, sind mit der Aufhebung der Betreuung daher nicht ausgeräumt worden. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

SIPO § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3

Es liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Verteidigers, in welchem Umfung und auf welche Welee er mit seinen Mandenten Kontekt hält; wenige Beauche in der JVA durch den Pflichtverteidiger begründen keine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses (Red).

LG Megdeburg, Beechl. v. 10.8.2023 - 21 Ks 2/23 und OLG Naumburg, Beechl. v. 9.3.2023 - 1 Ws 326/23

 [Dem] Angek! [wird] die Begehung eines ... Mordes (§ 211 Abs. 2 SiGB) zur Last gelegt.

Nach vortäufiger Festnahme des Angekl hat der Ermittlungsrichter auf Antrag des Angekl ihm Rechtsanwählin H als Verteidigerin beigeordnet und den Haftbefehl mit dem Vorwurf des Totschlags vom selben Tage verkändet. Seindem befindet sich der Angekl in Untersuchungshaft.

Mit Schriftsutz vom 22.5.2023 hat Rechtsanwalt E demen Vertretung angezeigt.

Nach Zustellung der Anklage ... vom 28.7.2023 hat Rechtsanwalt E ... für den Angekl beuntragt, Rechtsamwählin II von ihren Pflichten als Verteidigerin zu entbinden und Rechtsanwalt E als Verteidiger beizuordnen.

Zur Begründung wird in der Hauptsache vorgetragen, das Vertransmiverhältnis zwischen dem Angekl und Rechtsanwählen H sei endgültig und nachhaltig erschüttert. Die Verteidigerin habe den Angeki Ende April 2023 in der Justizvollzugsanstalt besucht und mit Schrifbatz vom 22.6.2023 angeregt, Beweismittel zu benemen, sowie mitgeteilt, ihn nach Anbernumung der Hasptverhandlung für einen Besprechungstermin aufzusuchen. Der Angekl befinde sich seit mehr als vier Monsten erstmals in Untersuchungshaft und habe wegen des Vorwurfs des Totschlags oder Mordes mit langsihriger Freiheitsstrafe zu rechnen. Er habe darauf vertraut, dans die Verteidigerin ihn zumindest nochmals aufjuchen und den weiteren Verfahrenigung und die Verteidigungsstrategie besprechen würde. Im Hinblick auf die im Raum stehende Begutschaung durch einen psychistrischen Sachverständigen habe er sich mindestens eine weitere Rickspruche mit der Verteidigerin zur Aufklärung über die Exploration and deren Yorbereitung erhofft. Auch nich seiner Mineilung an die Verteidigerin, dans er von Rechtsumwalt E als Pflichtverteidiger vertreten werden wolle, und deinen zwei Vorschlägen eines einvernehmlichen Pflichtverteidigerwechnels habe die Verteidigerin keinen persönlichen Kontakt zum Angekl gewocht.....

Zu dem Antrag auf Pflichtverteidigerwechsel hat Rechtsperutation H. ... dahim Stellung genommen, sie habe den Angekl am 19.4.2023 in der Justizvollzugsamstalt aufgesucht und in einem langen und intensiven Gespräch mit dem Angehl den zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachverhalt besprochen und die rechtliche Situation erörtert. Den von ihr gestellten Antrag auf Haftprüfung habe sie nach telefonischer Rücksprache mit dem Angekl am 20.4.2023 zurückgenommen. Zudem habe sie den Angekl mehrfach auf dem Poutweg angeschrieben, worauf der Angeki nicht rengiert habe. ... [Von der] Begutacheung des Angehl habe sie erst nach deren Durchführung erfahren. Sie habe dem Angekl jederzeit als Verteidigerin zur Verfügung gestanden und möchte ihn weiterhin vertreten..... II. Der Antrag des Angekl auf Auswechselung der Pflichtverteidigerin ist abzulchnen, weil eine Störung des Vertrauensverhältnisses nicht ausreichend durpelegt ist.

Nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Angek! endgültig zerstört oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Angek! gewährleisset ist. Eine Störung des Vertrauensverhältnisses ist aus Sicht eines verständigen Angek! zu beurteilen und von diesem oder seinem Verteidiger substantisiert darzulegen (vgl. BGH, Besch!, v. 22.2.2022 – StB 2 u. 3/22, juris Rn. 12; v. 26.2.2020 – StB 4/20, BGHR StPO § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Authebung 2 Rn. 7 m.w.N). Insoweit kann von Bedeutung sein, wenn ein Pflichtverteidiger zu seinem inhaftierten Mandanten über einen längeren Zeitraum überhaupt nicht in Verbindung tritt (BGH, Besch!, v. 23.2.2023 – 3 StR 450/22 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Vielmehr hat Rechtsamwählin H in ihren Schriftsätzen an den Angekl jeweils aufgeführt, für weitere Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Soweit der Angekl lediglich auf weitere Gespräche mit Rechtsamsählin H "vertraus" oder solche "erhofft" hat, ist weder behauptet, dass er seine Verteidigerin – telefonisch oder schriftlich – um weitere Besuche und Gespräche gebeten hat, noch, dass diese etwa derartigen Bitten nicht nachgekommen ist.

Dans die Pflichtverreidigerin den Angekl nicht so oft besucht hat, wie es sich dieser gewünscht hätte, ist kein Grund nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO und kann eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses nicht begründen. Die Pflichtverteidigerin = und auch kein Wahlverteidiger = diest nicht als "Kindermädchen" und übernimmt nicht die Aufgabe, den Angekl ohne Notwendigkeit zu besuchen (so auch OLG - München, Beschl. v. 25.10.2021 = 3 Ws 820/21).

tm Übrigen hat der Angekl auch nicht mitgeteilt, in welchem Umfang er bereits von seinem Wahlverteidiger Rechtsanwalt E beraten worden ist. Es liegt nahe, dass im Hinblick auf dieses seit jedenfalls mehr als zwei Monaten bestehende